

II- 8598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/66-Parl/89

Wien, 6. September 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

40921AB

1989 -09- 11

zu 4165/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 4165/J-NR/89, betreffend Hochschülerschaftswahlen an der Johannes-Kepler-Universität Linz, die die Abg. Dr. Gugerbauer und Genossen am 11. Juli 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Es ist richtig, daß gemäß § 16 Abs. 1 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 die Wahlkommission bei einer Hochschülerschaft an einer Universität aus

- a) je einem Vertreter von jeder der drei stärksten im letzten Zentralausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreter,
- b) je einem Vertreter, der im jeweiligen Hauptausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen, sofern diese nicht gemäß lit. a vertreten sind,
- c) einem vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden

zusammengesetzt ist.

Wenn nun in der Anfrage die Rechtmäßigkeit der Entsendung der Vertreterin des Verbandes Sozialistischer Studenten und Studentinnen Österreichs bezweifelt wird, so ist zunächst festzustellen, daß sie

- 2 -

keinesfalls vom Zentralausschuß zu nominieren ist, sondern vom Verband Sozialistischer Studenten und Studentinnen Österreichs. Dieser hat, wie bekannt, in jeder Hochschulstadt lokale Sektionen, bildet aber politisch eine Einheit. Es besteht daher kein Einwand, wenn die lokale Sektion einer gesamtösterreichischen wahlwerbenden Gruppe für diese die Nominierung in die lokale Wahlkommission vornimmt. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat nicht die Aufgabe zu prüfen, ob im Innenverhältnis zwischen Zentrale und lokaler Sektion einer wahlwerbenden Gruppe das Einvernehmen hergestellt ist.

Bei der Wahlkommission der Hochschülerschaft an der Universität Linz liegt somit kein Formalfehler in der Besetzung der Kommission vor.

Zur Frage des Abstimmungsverhaltens des Vorsitzenden der Wahlkommission ist festzustellen, daß über die Entscheidung der örtlichen Wahlkommission vorerst die Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerschaft zu entscheiden hat. Im Hinblick auf den allgemeinen starken Arbeitsanfall zu Ende des Semesters sowie die Urlaubsmonate Juli und August ist eine Entscheidung der Wahlkommission erst für den Monat September 1989 zu erwarten. Ich sehe mich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, eine Stellungnahme zu Punkt 2 der Anfrage abzugeben.

Eine Stellungnahme zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage erübrigt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Der Bundesminister:

